Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Peer Lilienthal (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Verwaltungsgerichtliche Verfahren zwischen dem Land Niedersachsen und der Alternative für Deutschland Landesverband Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Peer Lilienthal (AfD), eingegangen am 23.03.2026 - Drs. 19/10245,
an die Staatskanzlei übersandt am 30.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 06.05.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

In mehreren verwaltungsgerichtlichen Verfahren stehen sich das Land Niedersachsen und die AfD Niedersachsen gegenüber. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg (Az. 1 A 2586/23), das gegen die AfD gerichtete Äußerungen des Präsidenten der Polizeidirektion Oldenburg zum Gegenstand hat, konnte die AfD einen Teilerfolg erringen. Die Verwaltungsrechtssache war auch bereits Gegenstand einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/9507. Fragen zu Verfahrenskosten, die die Landesregierung aus Haushaltsmitteln begleicht, wurden unter Verweis auf die Anhängigkeit bzw. Rechtshängigkeit des Verfahrens und fehlender statistischer Erfassung teilweise nicht vollständig durch die Landesregierung beantwortet [1].

Im Hinblick auf die Einschaltung einer externen Anwaltskanzlei anstelle der Bearbeitung durch die landeseigenen Rechtsabteilungen verwies die Landesregierung u. a. auf die Wahrung der Haushaltsgrundsätze. Zu diesen Grundsätzen zählt unter anderen der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

In einem weiteren vor dem Verwaltungsgericht Hannover rechtshängigen Verfahren ist die Einstufung der AfD Niedersachsen durch den weisungsgebundenen Verfassungsschutz Niedersachsen Streitgegenstand.

Der Landtag hat die verfassungsrechtlich verankerte Aufgabe, die Landesregierung zu kontrollieren und zu überwachen. Hierfür haben die Mitglieder des Landtages ein umfassendes Auskunfts- und Fragerecht. Die Fragen hat die Regierung nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. Hat die Landesregierung auch für das zweite, vor dem Verwaltungsgericht Hannover rechtshängige Verfahren eine Anwaltskanzlei mit der Rechtsverteidigung beauftragt? Falls ja, handelt es sich um dieselbe Kanzlei, die die Landesregierung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg beauftragt hat, und in wie vielen weiteren Fällen vertritt diese die Landesregierung gegebenenfalls?

Ja, es handelt sich bei beiden Verfahren um dieselbe Anwaltskanzlei.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz wird durch die in Rede stehende Kanzlei aktuell in fünf Verfahren vertreten.

Weitere Fälle, in denen die Kanzlei die Landesregierung vertritt, sind nicht bekannt.

[1] Vgl. Drucksache 19/9781.

2. Mit welchen Gerichts- und Anwaltskosten wurde der Landeshaushalt bis zum jetzigen Zeitpunkt (unabhängig vom abschließenden Ausgang des Verfahrens und etwaiger Erstattungsansprüche) durch die in der Vorbemerkung genannten Verfahren belastet (bitte nach Verfahren und Kostenarten aufschlüsseln und die vollständigen Leistungen an Gerichte, Anwälte, auch aufgrund von Vorschussrechnungen, sowie sonstige verfahrensbezogene Kosten angeben)?

Grundsätzlich ergeben sich die Gerichtskosten aus dem Gerichtskostengesetz (GKG), insbesondere Anlage 1, Teil 5 und richten sich nach dem Streitwert. Dieser wurde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg auf 10 000 Euro festgelegt. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Hannover wurde der Streitwert bislang noch nicht festgelegt.

Die zu tragenden Anwaltskosten richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bzw. den entsprechenden Vergütungsvereinbarungen.

Die konkrete Höhe der Kosten für beide Parteien ist von der Kostenentscheidung des jeweils zuständigen Gerichts einer Instanz abhängig. Da noch keine rechtskräftige Entscheidung in diesen Verfahren vorliegt, kann zu den angefragten Gerichts- und Anwaltskosten zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbare Angabe gemacht werden. Die bisher angefallenen Anwaltskosten können zudem unter Berücksichtigung der Niedersächsischen Verfassung nicht in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf eine Kleine Anfrage mitgeteilt werden.

Nach Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtags nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die Landesregierung braucht dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit dadurch zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 Niedersächsische Verfassung).

Schutzwürdige Interessen Dritter stellen einen Verweigerungsgrund dar, soweit durch die Erfüllung eines parlamentarischen Informationsbegehrens die Gefahr besteht, dass grundrechtliche oder grundrechtsgleiche Gewährleistungen verletzt werden. Als Teil der Exekutive ist die Landesregierung gemäß Artikel 3 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung, Artikel 1 Abs. 3 Grundgesetz an die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte gebunden. Die Landesregierung muss daher auch bei der Erfüllung von parlamentarischen Informationsrechten den grundrechtlichen Schutz der natürlichen und juristischen Personen beachten.

Bezogen auf die beiden genannten Verfahren können Auskünfte zu den hierfür bislang für anwaltliche Leistungen angefallenen Kosten und/oder den abgerechneten Stunden aus Gründen des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Anwaltskanzlei nicht erteilt werden. Die detaillierte Offenlegung von Vertragsinhalten würde einen Verstoß gegen die schutzwürdigen Interessen Dritter - hier der Anwaltskanzlei - darstellen und deren Geschäftsgeheimnis verletzen.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (Butzer/Epping/Brosius-Gersdorf/Germelmann/Mehde/Rademacher/Waechter, Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 2. Auflage 2021, Artikel 24, Rn. 41).

Die Höhe der vertraglich vereinbarten Vergütung stellt dabei ein geschütztes Geschäftsgeheimnis dar, bei deren Offenlegung negative Konsequenzen für die weitere unternehmerische Tätigkeit zu befürchten sind. Die Ausgestaltung der jeweiligen Vergütungshöhe ist Teil einer unternehmerischen Strategie, bei deren Bekanntwerden Auswirkungen auf die zukünftige Preisgestaltung vergleichbarer Vertragsgestaltungen zu prognostizieren sind. Die Höhe der Vergütung kann auch nicht bereits auf Grundlage allgemein bekannter Parameter näher bestimmt werden. Es bestehen keine allgemeinen Erfahrungssätze oder Datenbanken, anhand derer eine Vergütungshöhe für entsprechende anwalt-

liche Tätigkeiten näher eingegrenzt werden könnte, sodass die ungefähre Vergütungshöhe nicht bereits allgemein bekannt ist. Die Anwaltskanzlei hat im Übrigen mitgeteilt, dass sie die Vergütungsvereinbarung als Geschäftsgeheimnis einordnet und einer Veröffentlichung widersprochen.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung überwiegt die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit des Unternehmers aus Artikel 12 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 3 Grundgesetz gegenüber dem Auskunftsrecht der Abgeordneten. Die erbetenen Angaben können daher im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf eine Kleine Anfrage nicht dargestellt werden.

3. Welches Prozesskostenrisiko hat die Anwaltskanzlei der Landesregierung in den jeweiligen Fällen gegebenenfalls genannt bzw. zu welchem Ergebnis kam sie bei einer etwaigen eigenen Berechnung? Falls die Landesregierung sich über das Prozesskostenrisiko nicht informieren ließ (oder dieses selbst errechnete), warum nicht, und wie ist dies gegebenenfalls mit den Haushaltsgrundsätzen vereinbar?

Das Prozesskostenrisiko im Sinne des Betrages, der seitens des Landes Niedersachsen nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens im Falle des Unterliegens zu zahlen wäre, ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen, namentlich dem GKG und dem RVG.

Die zu tragenden Kosten hängen vom Ausgang des jeweiligen Verfahrens ab. Im Falle des vollständigen Unterliegens einer Partei hat diese regelmäßig die vollständigen Kosten zu übernehmen. Die Höhe der von den Streitparteien jeweils zu tragenden Kosten bestimmt die gerichtliche Kostenentscheidung nach Abschluss des Verfahrens und richtet sich nach dem festgelegten Streitwert. Dies ist bei der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens immanent und ist demnach auch mit den Haushaltsgrundsätzen vereinbar.

4. Wie hat die Landesregierung die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze geprüft bzw. sichergestellt? Von welchen Kosten ging sie im Falle der Befassung der eigenen Juristen mit den Fällen und im Falle der Einschaltung einer externen Kanzlei jeweils aus (bitte für die beiden Verfahren aufschlüsseln)?

Die Führung beider Verfahren orientiert sich an den Haushaltsgrundsätzen aus der Landeshaushaltsordnung, deren Einhaltung durch eine Beteiligung des Haushaltsreferats gewährleistet wird.

Die Vergütung der Juristen im Landesdienst richtet sich nach der jeweiligen Besoldungsgruppe bzw. Eingruppierung nach TV-L. Die Befassung mit juristischen Sachverhalten erfolgt im Rahmen der laufenden Verwaltung. Daher ist eine Gegenüberstellung der Kosten nicht möglich.

Im Übrigen können Auskünfte zu den Kosten der Einschaltung der mandatierten Kanzlei nicht erteilt werden, da diese dem Geschäftsgeheimnis unterliegen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Wurde auch im zweiten Verfahren (Einstufung durch den Verfassungsschutz) gegebenenfalls eine Vergütungsvereinbarung mit der Kanzlei getroffen? Falls ja, bitte die Vereinbarung für die jeweiligen Verfahren möglichst konkret, etwa unter Angabe von Stundensätzen, Pauschalen etc., darlegen.

Es wurde eine Vergütungsvereinbarung mit der Kanzlei getroffen. Weitere Auskünfte können vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Antwort zu Frage 2 zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses der Kanzlei nicht erteilt werden.

6. Wie viele Arbeitsstunden hat die Anwaltskanzlei der Landesregierung gegebenenfalls bislang in den jeweiligen Verfahren in Rechnung gestellt?

Auskünfte zu den in Rechnung gestellten Arbeitsstunden können unter Verweis auf die Antwort zu Frage 2 nicht erteilt werden.

7. Aufgrund welcher Erwägungen hat die Landesregierung im Verfahren betreffend die Aussagen des Polizeipräsidenten keine Angebote anderer Rechtsanwaltskanzleien eingeholt (vgl. Antwort zu Frage 9 in Drs. 19/9781), und tat sie dies auch für das zweite Verfahren nicht?

Üblicherweise wird externe Expertise in Form von Rechtsanwaltskanzleien in Fällen eingeholt, die aufgrund ihrer Art oder prozessualen Ausprägung fachlich herausragen und/oder die Bearbeitung mangels Ressourcen (Zeit, Personal) nicht in den vorgesehenen Fristen angemessen bearbeitet werden kann. Für die Vergabe eines entsprechenden Auftrages kann seitens der Dienststelle auf die Einholung von mehr als einem Angebot verzichtet werden, wenn das Vergaberecht entsprechende Möglichkeiten eröffnet. Dies ist u. a. in einschlägigen besonderen Ausnahmen gem. § 116 Abs. 1 Nr. 1 a) aa) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen der Fall.

Die Ausführungen in der Antwort zu Frage 9 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/9507 gelten entsprechend.

8. Aus welchen Gründen schloss die Landesregierung eine Vergütungsvereinbarung mit der Anwaltskanzlei ab, anstatt auf eine in gerichtlichen Verfahren kostengünstigere Abrechnung nach dem Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hinzuwirken?

Der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung trägt dem für die Bearbeitung dieser Angelegenheit erforderlichen anwaltlichen Aufwand Rechnung. Eine Abrechnung auf Basis der gesetzlichen Gebühren ist bei den für solche Verfahren gerichtlich üblicherweise festgesetzten Streitwerten nicht auskömmlich. Der Abschluss einer solchen Vergütungsvereinbarung ist im Übrigen von § 3a Abs. 1 RVG ausdrücklich vorgesehen und in derartigen Fällen zudem üblich.

9. Gibt es ein verwandtschaftliches, geschäftliches, freundschaftliches oder sonstiges Näheverhältnis zwischen der Anwaltskanzlei und Mitgliedern der Landesregierung? Falls ja, welcher Art?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

10. Wie viele Juristen mit der Befähigung zum Richteramt sind beim Verfassungsschutz tätig? Welche Aufgabenbeschreibung haben sie, und inwieweit deckt ihre Kompetenz gegebenenfalls nicht die Vertretung vor dem Verwaltungsgericht ab?

Gemäß Artikel 24 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtags nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die Landesregierung braucht dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt werden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 Niedersächsische Verfassung). Das ist aus folgenden Gründen der Fall:

Eine konkrete Beantwortung kann aus Gründen des Geheimschutzes nicht erfolgen. Der untergliederte Stellenplan des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ist als Verschlusssache eingestuft und unterliegt daher der Geheimhaltung. Durch die Mitteilung der konkreten Anzahl, Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeitenden des Niedersächsischen Verfassungsschutzes könnten möglicherweise Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und Schwerpunktsetzungen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes gezogen werden. Dies könnte die Funktionsfähigkeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes nachhaltig beeinträchtigen, sodass eine Beantwortung in einer der Öffentlichkeit frei zugänglichen Antwort auf eine Kleine Anfrage nicht erfolgen kann.

11. Wie sind die Rechtsabteilungen der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden im Bereich Inneres personell aufgestellt (bitte aufschlüsseln), und welche Rechtsgebiete werden durch sie kompetent abgedeckt?

Die Landesregierung geht bei der Beantwortung dieser Frage davon aus, dass sie sich auf das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) und die dort nachgeordneten Behörden bezieht. Dabei versteht die Landesregierung den Begriff der „Rechtsabteilung“ insoweit, als dass es sich in der Regel um die Aufgabe eines Justiziariates und keine fachrechtlichen Aufgaben handelt. Im Einzelnen:

Bezüglich des Niedersächsischen Verfassungsschutzes wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Im MI ist ein Dienstposten mit der Bezeichnung „Justiziariat“ mit einer Volljuristin besetzt.

Im Studieninstitut des Landes Niedersachsen (SiN) ist das Justiziariat mit einem Volljuristen besetzt, der diese Tätigkeit neben weiteren Aufgaben anteilig und anlassbezogen wahrnimmt. Zurzeit ist außerdem eine Volljuristin zeitlich befristet an das SiN abgeordnet und nimmt dort u. a. Aufgaben des Justiziariats wahr.

Die Aufgaben im Justiziariat des MI und des SiN konzentrieren sich auf die Bearbeitung und Unterstützung bei der Beantwortung allgemeiner Rechtsfragen, welche nicht einschlägigen Fachreferaten zugeordnet sind.

Den Rechtsdezernaten der Polizeidirektionen, der Polizeiakademie Niedersachsen, der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen und des Landeskriminalamtes Niedersachsen ist mit Stand 01.01.2026 Personal in einer rechnerischen Größe von insgesamt 95,74 Vollzeiteinheiten (VZE) zugewiesen. Eingesetzt sind dort 16 Volljuristinnen und Volljuristen, teilweise in Teilzeit. Die VZE beziehen sich auf das gesamte Stammpersonal der genannten Dezernate. Nach der Geschäftsverteilung werden im Wesentlichen folgende Rechtsgebiete abgedeckt: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Waffenrecht, Straßenverkehrs- und Straßenverkehrsordnungswidrigkeitenrecht, Sperrzeitrecht, Versammlungsrecht, Öffentliches Vereinsrecht, Verwaltungskostenrecht, Datenschutzrecht im polizeilichen Kontext, Strafrecht und Strafverfahrensrecht. Einzelfallbezogen kann es zur Befassung mit anderen Rechtsgebieten kommen. Die Rechtsdezernate in den Polizeidirektionen sind zudem zuständig für das polizeiliche Schadensrecht.

Für den Rechtsbereich des Landesamtes für Statistik Niedersachsen sind 10,45 VZE im Dezernat 12 (Recht) tätig (1,45 VZE Volljuristen sowie 9 VZE Sachbearbeitung, teilweise in Teilzeit). Aktuell wird das Dezernat um 1 VZE Volljurist und 1 VZE Sachbearbeitung verstärkt.

In der Rechtsabteilung des IT.Niedersachsen sind derzeit vier Stellen besetzt. In der Abteilung werden die Rechtsgebiete Vertragsrecht, Allgemeine Geschäfts- bzw. Nutzungsbedingungen, Datenschutz sowie Vergabe-, Arbeits-, IT/IP- und Prozessrecht abgedeckt.

Das Justiziariat des Logistikzentrums Niedersachsen ist mit einer zeitlich befristet abgeordneten Volljuristin besetzt.

Das Justiziariat der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen sieht drei Planstellen für Volljuristinnen und Volljuristen (Leitung und zwei Justiziarinnen/Justiziare) vor. Es handelt sich um eine Stabsstelle, die vorrangig die Behördenleitung und die nachgeordneten Führungsebenen unterstützt. Die Hauptkompetenz liegt auf den Schwerpunkten des Vertragsrechtes sowie des Vergaberechtes.

Im Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz gibt es eine Person, die sich mit allgemeinen Rechtsangelegenheiten befasst.

Das Justiziariat des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachen umfasst zwei Dienstposten bzw. Arbeitsplätze, die Leitung sowie einen weiteren Dienstposten/Arbeitsplatz. Aktuell sind beide Stellen im Justiziariat unbesetzt. Das Aufgabengebiet beider Dienstposten bzw. Arbeitsplätze umfasst insbesondere das Dienst-, Arbeits-, Vergabe-, Informations- und Vertragsrecht. Darüber hinaus bearbeiten sie Datenschutz- und IT-Compliance-Vorgänge und klären komplexe Rechtsfragen des Lizenzrechts, insbesondere im Bereich Geoinformation und Datenmanagement.

12. War die Anwaltskanzlei, die für die Landesregierung das Verfahren führt, bereits bei der Erstellung des „Gutachtens“ über die AfD Niedersachsen eingebunden? Sofern das „Gutachten“ über die AfD Niedersachsen ausschließlich durch das beim Verfassungsschutz Niedersachsen tätige Personal erstellt worden ist: Können diese Personen zum „Gutachten“ vor dem Gericht nach Einschätzung der Landesregierung erschöpfend ausführen? Falls nein, warum nicht?

Die Anwaltskanzlei war in die Erstellung des Antrags nicht eingebunden. Die mit der Erstellung des Antrags befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes sind mit dessen Inhalt entsprechend vertraut.